

Inhalt:

- 1 Geltungsbereich und Zweck
- 2 Voraussetzungen
- 3 Profil der Kenntnisse und Fertigkeiten
 - 3.1 Kenntnisse
 - 3.2 Fertigkeiten
- 4 Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten
- 5 Normen und Richtlinien
 - 5.1 Werkstoff- und Halbzugnormen
 - 5.2 Prüfnormen
 - 5.3 Sonstige Normen
 - 5.4 DVS-Merkblätter und -Richtlinien

1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Richtlinie gilt für die Prüfung zum Fachmann für Kunststoffschweißen. Dieser Qualifikationsnachweis ist Voraussetzung für den Einsatz als Schweißaufsicht zur Sicherstellung der Qualität von Schweißarbeiten mit thermoplastischen Kunststoffen insbesondere im Behälter-, Apparate- und Rohrleitungsbau. Er soll überall dort tätig werden, wo Auftraggeber oder zuständige Stellen seinen Einsatz verlangen. Diese Richtlinie gilt nicht für die Schweißaufsicht von Schweißarbeiten an Rohren und Rohrleitungsteilen aus PE-HD in der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung, für Schweißarbeiten an Rohrleitungssystemen aus Kunststoff in der Haustechnik sowie für das industrielle Serienschweißen.

2 Voraussetzungen

An der Prüfung zum Fachmann für Kunststoffschweißen dürfen nur solche Personen teilnehmen, deren Ausbildung und bisherige Tätigkeit erwarten lassen, daß sie ausreichende Fachkenntnisse und Fertigkeiten haben, um die Prüfung zu bestehen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die nachstehend aufgeführten Bedingungen 2.1 bis 2.4 erfüllt sind:

- 2.1 Berufliche Ausbildung und Erfahrung im Kunststoffschweißen gemäß Tabelle 1.
- 2.2 Gültige Prüfungsbescheinigungen nach DVS® 2212 mindestens für die in Tabelle 2 aufgeführten Untergruppen.

Tabelle 1. Berufliche Ausbildung und Erfahrung im Kunststoffschweißen.

	Berufliche Ausbildung mit Abschluß als:	Zusätzliche Erfahrung im Kunststoffschweißen		
		keine	2 Jahre	3 Jahre
a.	Industriemeister Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk mit Schwerpunkt Kunststoffbearbeitung	•		
b.	Industriemeister Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk mit Schwerpunkt Kunststoff- und Kautschukverarbeitung		•	
c.	Handwerks- und Industriemeister Fachrichtung Metall oder anderer technischer Berufe			•
d.	Techniker oder Ingenieur der Fachrichtung Kunststoff-, Holz- oder Metallverarbeitung			•
e.	Bei Personen mit vergleichbaren nachgewiesenen Kenntnissen und Fertigkeiten entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte.			

Diese Veröffentlichung wurde von einer Gruppe erfahrener Fachleute in ehrenamtlicher Gemeinschaftsarbeit erstellt und von der Arbeitsgruppe „Schulung und Prüfung“ genehmigt. Sie ist für DVS®-Ausbildungsstätten verbindlich. Der Anwender muß jeweils prüfen, ob die ihm vorliegende Fassung noch gültig ist.

Tabelle 2. Erforderliche Kunststoffschweißerprüfungen.

Prüfgruppe – Untergruppe	Schweißverfahren	Werkstoff
I – 2	WF	PVC-U
I – 4	HS	PP
I – 7	WZ	PVDF
II – 3	WE	PP

- 2.3 Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift.
- 2.4 Teilnahme an einem speziellen, auf die Prüfung zum Fachmann für Kunststoffschweißen ausgerichteten Lehrgang. In Sonderfällen entscheidet die Prüfungskommission.

3 Profil der Kenntnisse und Fertigkeiten

3.1 Kenntnisse

3.1.1 Werkstoffe

- Struktur und Eigenschaften der Kunststoffe, Erkennen von Kunststoffen, Zustandsbereiche
- Schweißtechnisch wichtige Kunststoffe: PVC, PE, PP, PVDF und andere Thermoplaste
- Einsatzgrenzen (Temperatur, Festigkeit, chemische Widerstandsfähigkeit)

3.1.2 Konstruktive Gestaltung

- Stoßarten, Fugen- und Nahtformen
- Zeichnerische Schweißnahtdarstellung
- Werkstoff- und schweißgerechtes Konstruieren

3.1.3 Maßnahmen vor dem Schweißen

- Transport und Lagerung der Halbzuge, Formteile und Schweißzusätze
- Schutz der Schweißstelle vor Umgebungseinflüssen
- Kontrolle der Halbzuge, Formteile und Schweißzusätze
- Kontrolle der Schweißbeignung

Nachdruck und Kopie, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers